

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")**

LEI 549300TS3U4JKMR1B479

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 18
vom 12. März 2021**

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 12. Februar 2021 zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze und/oder Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen und/oder Depositary Receipts

zur Begebung von

**Memory Express Zertifikaten
(WKN: PZ9RN8 / ISIN: DE000PZ9RN88)**

**bezogen auf
die Stammaktie der Anheuser-Busch InBev SA/NV**

Hinweis: Der vorgenannte Basisprospekt vom 12. Februar 2021, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 12. Februar 2022 seine Gültigkeit.

**Der Nachfolgebasisprospekt wird unter
www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte veröffentlicht.**

Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 12. Februar 2022 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze und/oder Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen und/oder Depositary Receipts zu lesen, der dem Basisprospekt vom 12. Februar 2021 nachfolgt.

**unbedingt garantiert durch
BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

**angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.,
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst.

Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 12. Februar 2021 (wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 9. März 2021 einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite <http://www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate> abgerufen werden.

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von Memory Express Zertifikaten (Produkt 1 im Basisprospekt) bezogen auf eine Aktie (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XII. Wertpapierbedingungen aufgeführt.

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität kostenlos abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite
Stammaktie der Anheuser-Busch InBev SA/NV; ISIN: BE0974293251; Bloomberg Code: ABI BB Equity	www.ab-inbev.com

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **MEMORY EXPRESS Zertifikats** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert (wie nachstehend definiert), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (i) die Zahlung des nachstehend in § 4 dargestellten Auszahlungsbetrags (der "**Auszahlungsbetrag**") bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts (die "**Lieferung**") am Fälligkeitstag gemäß § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) oder (ii) die Zahlung des nachstehend in § 3 dargestellten Vorzeitigen Auszahlungsbetrags (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**") und (iii) die Zahlung des nachstehend in § 2 dargestellten Zinsbetrages zu verlangen. Zahlungen werden in Euro ("**EUR**") (die "**Auszahlungswährung**") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) (der "**Nennwert**").
- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"**Ausgabetag**": ist der 16. April 2021.

"**Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag**": ist jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstage (falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, in Wien und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

"**Barriere**": ist die in der Referenzwährung ausgedrückte Barriere, die dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.

"**Barrieren-Ereignis**": ist das Ereignis, wenn der Referenzpreis die Barriere **unterschreitet**.

"**Basiswert**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.

"**Beobachtungskurs**": ist der an einem Bewertungstag bzw. an einem Zinsbewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

"**Berechnungsstelle**": ist BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich.

"**Bewertungstage**": sind die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Bewertungstage.

Dabei entspricht der "**Finale Bewertungstag**" dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Finalen Bewertungstag.

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der offizielle Schlusskurs ist und der jeweilige Bewertungstag bzw. der Finale Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag bzw. der Finale Bewertungstag.

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird ein Bewertungstag bzw. der Finale Bewertungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Bezugsverhältnis": ist das als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus dem Nennwert und dem Startkurs entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls auf die fünfte Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der unmittelbar nachfolgende Handelstag).

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle und die Terminbörse für den regulären Handel geöffnet sind, und
- (b) der maßgebliche Kurs bzw. der offizielle Schlusskurs des Basiswerts bzw. der Referenzpreis durch die Referenzstelle festgestellt wird.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"Physischer Basiswert": ist der dem Wertpapier zugewiesene Basiswert.

"Referenzpreis": ist der am Finalen Bewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Finalen Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"Startkurs": ist der am Festlegungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Startkurs an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Terminbörse": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Terminbörse.

"Verzinsungsbeginn": ist der Ausgabetag.

"Vorzeitiger Auszahlungslevel": ist der in der Referenzwährung ausgedrückte jeweilige Vorzeitige Auszahlungslevel, der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.

"Zinsbetrag": Der Zinsbetrag entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrag je Wertpapier.

"Zinsbewertungstag": bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag.

Ist ein Zinsbewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Zinsbewertungstag.

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Zinsbewertungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Zinszahlungslevel": ist der in der Referenzwährung ausgedrückte Zinszahlungslevel, der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.

"Zinszahlungstag": ist jeder der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinszahlungstage (falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

Tabelle am Ende des § 1 der Wertpapierbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Memory Express Zertifikate (bezogen auf einen Basiswert):

WKN und ISIN der Wertpapiere	WKN: PZ9RN8 ISIN: DE000PZ9RN88
Volumen*	3.000 Wertpapiere im Gesamtnennwert von EUR 3.000.000
Basiswert* ("Aktie" mit ISIN* und Bloomberg Code*)	Stammaktie der Anheuser-Busch InBev SA/NV ISIN: BE0974293251 Bloomberg Code: ABI BB Equity
Typ	Memory Express
Referenzwährung*	EUR
Referenzstelle*	Euronext Brussels
Terminbörse**	Euronext Brussels
Festlegungstag*	9. April 2021
Vorzeitiger Auszahlungslevel* in Referenzwährung	100 % des Startkurses in Bezug auf den ersten Bewertungstag 98 % des Startkurses*** in Bezug auf den zweiten Bewertungstag 96 % des Startkurses*** in Bezug auf den dritten Bewertungstag 94 % des Startkurses*** in Bezug auf den vierten Bewertungstag 92 % des Startkurses*** in Bezug auf den fünften Bewertungstag 90 % des Startkurses*** in Bezug auf den sechsten Bewertungstag 88 % des Startkurses*** in Bezug auf den siebten Bewertungstag 86 % des Startkurses*** in Bezug auf den achten Bewertungstag 84 % des Startkurses*** in Bezug auf den neunten Bewertungstag
Barriere* in Referenzwährung	60 % des Startkurses***
Bewertungstage*	11. Oktober 2021 11. April 2022 10. Oktober 2022 11. April 2023 9. Oktober 2023 9. April 2024 9. Oktober 2024 9. April 2025 9. Oktober 2025

Finaler Bewertungstag*	9. April 2026
Fälligkeitstag*	16. April 2026
Automatische Vorzeitige Auszahlungstage*	18. Oktober 2021 20. April 2022 17. Oktober 2022 18. April 2023 16. Oktober 2023 16. April 2024 16. Oktober 2024 16. April 2025 16. Oktober 2025
Zinsbewertungstage*	11. Oktober 2021 11. April 2022 10. Oktober 2022 11. April 2023 9. Oktober 2023 9. April 2024 9. Oktober 2024 9. April 2025 9. Oktober 2025 9. April 2026
Zinszahlungstage*	18. Oktober 2021 20. April 2022 17. Oktober 2022 18. April 2023 16. Oktober 2023 16. April 2024 16. Oktober 2024 16. April 2025 16. Oktober 2025 16. April 2026
Zinsbetrag	EUR 25 pro Wertpapier (dies entspricht 2,5 % des Nennwerts) (wobei ausgefallene Zinszahlungen ggfs. nachgeholt werden (Memory-Funktion))
Zinszahlungslevel* in Referenzwährung	60 % des Startkurses***

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** bzw. die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden.

*** kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite:
<http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention

(1) Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3, bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung erfolgt die letzte Zinszahlung an dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag.

(2) Zinsbetrag

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem maßgeblichen Zinsbewertungstag den Zinszahlungslevel **erreicht oder überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

(3) Memory Funktion

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für mindestens einen der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsbewertungstag folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag ausgezahlt.

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

Soweit ausgefallene Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zinsbeträge berücksichtigt.

(4) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben (oder, falls ein späterer Tag, spätestens der fünfte bzw. hinsichtlich des Fälligkeitstags spätestens der neunte Bankgeschäftstag nach dem jeweils maßgeblichen in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneten Tag) (die "**Geschäftstagekonvention**"). Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.

§ 3 Automatische vorzeitige Auszahlung

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, der maßgebliche Beobachtungskurs den jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevel **erreicht oder überschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.
- (2) Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung wird die Emittentin am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

§ 4 Rückzahlung am Fälligkeitstag

Sofern keine automatische vorzeitige Auszahlung gemäß § 3 erfolgt ist, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:

- (1) Wenn **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.
- (2) Wenn **ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag den Physischen Basiswert liefern. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe des § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Referenzwährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich, indem der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis multipliziert wird. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der aus der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis ermittelt wird:

Bezugsverhältnis x Referenzpreis

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die zweite Nachkommastelle.

Ist die Lieferung des Physischen Basiswerts gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich und ist der ermittelte Gegenwert des Physischen Basiswerts **Null (0)**, erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrags. Das Wertpapier verfällt - abgesehen von etwaigen Zinszahlungen - wertlos.

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts durchführen.

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

§ 5

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf die Aktie ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die Aktie begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
 - (i) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden; oder
 - (ii) die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier (**"Kündigungsbetrag"**), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

(4) **"Anpassungsereignis"** in Bezug auf die Aktie ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle die Aktie bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und die Aktie nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) dann vorliegend, wenn entweder (A) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird, oder (B) ein die Gesellschaft betreffendes freiwilliges oder unfreiwilliges Liquidations-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbares Verfahren nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht eröffnet worden ist, oder (C) in Bezug auf die Gesellschaft die Liquidation, die Insolvenz, die Auflösung oder ein vergleichbares Ereignis nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht eingetreten ist;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Informationen bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Aktie:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

- (vii) Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktie haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 6 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses § 6, auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des unmittelbar vor einem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag liegenden Bewertungstags wird der jeweilige Automatische Vorzeitige Auszahlungstag entsprechend angepasst bzw. bei einer Verschiebung des Finalen Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (2) In Bezug auf eine Aktie als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der Aktie an der Referenzstelle oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn ein Bewertungstag bzw. der Finale Bewertungstag bzw. der Festlegungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag bzw. Finaler Bewertungstag bzw. Festlegungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag bzw. Finaler Bewertungstag bzw. Festlegungstag.

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.

Weitere Informationen

Verwendung des Emissionserlöses:

Zweckbestimmung des Emissionserlöses

Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.

Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse ist beabsichtigt.

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 16. April 2021 geplant.

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist

Vom Beginn der Zeichnungsfrist 15. März 2021 bis voraussichtlich zum 9. April 2021, 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Das Angebot der Wertpapiere beginnt am 15. März 2021 und endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Der Basisprospekt vom 12. Februar 2021 verliert am 12. Februar 2022 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 12. Februar 2022 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten zu lesen, der dem Basisprospekt vom 12. Februar 2021 nachfolgt.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Vertriebsstellen

Banken und Sparkassen

Gegenpartei und Übernehmerin

BNP Paribas Arbitrage S.N.C.

Zeichnungsverfahren

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich während der Zeichnungsfrist zum nachstehend genannten anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier angeboten.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.

Emissionswährung

Euro

Emissionstermin (Valutatag)

16. April 2021

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt: EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend), zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von 0,50 % (in Worten: null Komma fünf null Prozent) des Nennwerts (dies entspricht EUR 5 (in Worten: Euro fünf) je Wertpapier). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier enthält folgende, produktspezifische Einstiegskosten (zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen): Euro 33,59. Danach wird der

	Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.
	Es werden 3.000 (in Worten: dreitausend) Wertpapiere im Gesamtvolumen von EUR 3.000.000 (in Worten: Euro drei Millionen) angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.
Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist	Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich
Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden	Entfällt.
Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)	Entfällt.
Verkaufsprovision	Die Emittentin zahlt eine Vertriebsvergütung von maximal 2 % (in Worten: zwei Prozent) des anfänglichen Ausgabepreises (dies entspricht EUR 20 (in Worten: Euro zwanzig)) bzw. des Verkaufspreises aus dem Emissionserlös als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Hausbank oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den anfänglichen Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis.
Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf	Die Zuteilung erfolgt, ohne Berücksichtigung einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist, am letzten Tag der vorstehend angegebenen Zeichnungsfrist und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt. Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel, die in den Freiverkehr der Frankfurter Börse (frühestens) für den 16. April 2021 geplant ist, ist nicht vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.

Zusammenfassung

Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen	
Warnhinweise	
a) Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Basisprospekt verstanden werden. b) Anleger sollten jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes stützen. c) Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (Totalverlust) oder einen Teil davon verlieren. d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, können als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. e) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "Emittentin"), die als Emittentin der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, haften zivilrechtlich, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. f) Anleger sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.	
Einleitende Angaben	
Bezeichnung und Wertpapierkennnummern:	Memory Express Zertifikate bezogen auf die Stammaktie der Anheuser-Busch InBev SA/NV (die " Wertpapiere "), ISIN: / WKN: siehe Tabelle
Identität und Kontaktdaten der Emittentin:	Die Emittentin (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 549300TS3U4JKMR1B479) hat ihren eingetragenen Sitz in Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Telefonnummer: +49 (0) 69 7193 - 0
Zuständige Behörde:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (" BaFin "). Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland. (Telefonnummer: +49 (0)228 41080).
Billigung des Basisprospekts:	12. Februar 2021

Abschnitt B – Basisinformationen über den Emittenten	
Wer ist der Emittent der Wertpapiere?	
Sitz und Rechtsform:	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 549300TS3U4JKMR1B479).
Haupttätigkeiten:	Emission von Wertpapieren
Hauptanteilseigner:	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.
Identität der Hauptgeschäftsführer:	Geschäftsführer der Emittentin sind Grégoire Toubanc und Hans Eich.

Identität der Abschlussprüfer:	Zum Abschlussprüfer wurde MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main bestellt.			
Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?				
Die nachfolgenden Finanzinformationen sind den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 sowie dem geprüften Zwischenabschluss zum 30. Juni 2020 entnommen.				
Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung – Nichtdividendenwerte				
	Jahresabschluss 31. Dezember 2019 in EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2018 in EUR	Zwischenrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2020 in EUR	Zwischenrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2019 in EUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
Sonstige Betriebliche Erträge	1.130.112,99	1.819.810,35	746.317,57	879.869,50
Sonstige Betriebliche Aufwendungen	-1.130.112,99	-1.819.810,35	-746.317,57	-879.869,50
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Tabelle 2: Bilanz – Nichtdividendenwerte				
	Jahresabschluss 31. Dezember 2019 in EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2018 in EUR	Zwischenabschluss 30. Juni 2020 in EUR	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	120.695.281,45	172.155.000,00	100.307.636,23	
Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.339.441.633,25	2.283.544.900,59	4.568.013.899,53	
Verbindlichkeiten				
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.578.897.172,19	1.707.084.000,00	2.647.190.849,39	
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	880.715.835,51	748.615.565,48	2.021.130.695,87	
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel)	0	0	0	
Tabelle 3: Kapitalflussrechnung– Nichtdividendenwerte				
	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 in EUR	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 in EUR	Zwischenrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2020 in EUR	Zwischenrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2019 in EUR
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-335.437,56	31.221,56	423.568,83	-16.510,16
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	0	0	0	0
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	0	0	0	0

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?
Die Wertpapierinhaber tragen das Emittenten-/Bonitätsrisiko: Wertpapierinhaber sind, vorbehaltlich der Garantie der BNP Paribas S.A. als Garantin für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht erfüllen kann, zum Beispiel im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung). Eine Insolvenz der Emittentin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (Totalverlustrisiko). Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko der Nichterfüllung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags: Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Danach ist die BNP Paribas S.A. insbesondere verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Emittentin auszugleichen. Anleger, die in die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere investiert haben, sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin, sofern BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig erfüllt, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhaber nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. In diesem Fall können Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen vollständigen Verlust des Kapitalbetrags erleiden, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (Totalverlustrisiko).

Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere
Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?
Art und Form der Wertpapiere Die Wertpapiere werden nach deutschem Recht in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben. Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapiere werden verzinst. Die Wertpapiere gelten in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts als automatisch gekündigt, wenn die Voraussetzungen hierfür an einem Bewertungstag vorliegen. Soweit keine vorzeitige Auszahlung erfolgt ist, gelten die Wertpapiere ohne weitere Voraussetzung am Finalen Bewertungstag als ausgeübt. <u>Rückzahlung</u> Durch die Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrages an dem jeweils festgelegten Tag nach dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag oder, sofern es zu keiner automatischen vorzeitigen Auszahlung gekommen ist, entweder auf Zahlung des Auszahlungsbetrages oder die Lieferung des Physischen Basiswerts am Fälligkeitstag. <u>Ertragsmodalitäten</u> Zahlung von Zinsen: Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts an dem für den jeweiligen Zinszahlungstag maßgeblichen Zinsbewertungstag den Zinszahlungslevel erreicht oder überschritten hat, ist der Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Zahlung des maßgeblichen Zinsbetrags zu verlangen. Sofern die vorstehenden Voraussetzungen für die Zinszahlung für einen Zinszahlungstag nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausgefallen ist, so sehen die Wertpapierbedingungen vor, dass ausgefallene Zinsen zu einem nachfolgenden Zinszahlungstag bzw. am Fälligkeitstag nachgezahlt werden, wenn zu dem späteren maßgeblichen Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Zinszahlung vorliegen. "Zinsbetrag": Der jeweilige Zinsbetrag entspricht einem festen Betrag von EUR 25 je Wertpapier. Automatische vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere: Wenn an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, die Voraussetzungen für eine automatische vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere vorliegen, erfolgt die Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag. Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag errechnet sich wie folgt: Wenn an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, der maßgebliche Beobachtungskurs den jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevel erreicht oder überschreitet, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren

Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.

Zuzüglich zu dem zahlbaren Vorzeitigen Auszahlungsbetrag erfolgt gegebenenfalls die Zahlung des vorstehend beschriebenen Zinsbetrags, sofern die Voraussetzungen für die Zinszahlung erfüllt sind.

Rückzahlung nach dem Finalen Bewertungstag:

Sofern keine Automatische Vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere erfolgt ist, werden die Wertpapiere durch die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier bzw. die Lieferung des maßgeblichen Physischen Basiswerts am Fälligkeitstag wie folgt an den Wertpapierinhaber zurückgeführt:

- (1) Wenn **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert entspricht.
- (2) Wenn **ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag den Physischen Basiswert liefern. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Referenzwährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich, indem der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis multipliziert wird.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung bzw. den Gegenwert des zu liefernden Physischen Basiswerts zu bezahlen, der aus der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis ermittelt wird.

Zuzüglich zur Lieferung des Physischen Basiswerts und gegebenenfalls Zahlung der Spitzenausgleichszahlung bzw. des Gegenwerts erfolgt gegebenenfalls die Zahlung des vorstehend beschriebenen Zinsbetrags, sofern die Voraussetzungen für die Zinszahlung erfüllt sind.

Ist die Lieferung des Physischen Basiswerts gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen unmöglich und ist der ermittelte Gegenwert des Physischen Basiswerts **Null (0)**, erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrags. Das Wertpapier verfällt - abgesehen von etwaigen Zinszahlungen - wertlos.

Beschränkung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte:

Die Emittentin ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Anpassung der Wertpapierbedingungen berechtigt.

Darüber hinaus kann die Emittentin berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem Nennwert bzw. dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken (abgesehen von etwa erfolgten Zinszahlungen: **Totalverlust des eingesetzten Kapitals**).

Emissionstag	16. April 2021	Festlegungstag	9. April 2021
Fälligkeitstag	16. April 2026	Finaler Bewertungstag	9. April 2026
Referenzstelle	Euronext Brussels	Terminbörse	Euronext Brussels

WKN und ISIN der Wertpapiere	WKN: PZ9RN8 ISIN: DE000PZ9RN88
Volumen	3.000 Wertpapiere im Gesamtnennwert von EUR 3.000.000
Basiswert („Aktie“ mit ISIN und Bloomberg Code)	Stammaktie der Anheuser-Busch InBev SA/NV ISIN: BE0974293251 Bloomberg Code: ABI BB Equity

Startkurs in Referenzwährung	Startkurs ist der am Festlegungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.
Vorzeitiger Auszahlungslevel in Referenzwährung	100 % des Startkurses in Bezug auf den ersten Bewertungstag 98 % des Startkurses* in Bezug auf den zweiten Bewertungstag 96 % des Startkurses* in Bezug auf den dritten Bewertungstag 94 % des Startkurses* in Bezug auf den vierten Bewertungstag 92 % des Startkurses* in Bezug auf den fünften Bewertungstag 90 % des Startkurses* in Bezug auf den sechsten Bewertungstag 88 % des Startkurses* in Bezug auf den siebten Bewertungstag 86 % des Startkurses* in Bezug auf den achten Bewertungstag 84 % des Startkurses* in Bezug auf den neunten Bewertungstag
Barriere in Referenzwährung	60 % des Startkurses*
Zinszahlungslevel in Referenzwährung	60 % des Startkurses*

* kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen

Rangordnung:

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert. Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse ist beabsichtigt.

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 16. April 2021 geplant.

Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.

Wer ist die Garantin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform:	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (<i>société anonyme</i>) (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): ROMUWSFPU8MPRO8K5P83 gegründet. Ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens - 75009 Paris, Frankreich.
Haupttätigkeiten:	BNP Paribas S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten.
Hauptanteilseigner:	Zum 30. Juni 2020 sind die Hauptaktionäre die Société Fédérale de Participations et d'Investissement (" SFPI "), eine public-interest société anonyme (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 7,7% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 6,1 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,0 % des Grundkapitals. Nach

	bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte.			
Identität der Hauptgeschäftsführer:	Jean-Laurent Bonnafé, Chief Executive Officer der BNP Paribas S.A.			
Identität der Abschlussprüfer:	Deloitte & Associés, 6, place de la Pyramide, 92908 Paris-La Défense Cedex, Frankreich PricewaterhouseCoopers Audit, 63, Rue de Villiers, 92208 Neuilly-sur-Seine Cedex, Frankreich Mazars, 61, Rue Henri-Regnault, 92400 Courbevoie, Frankreich			
Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Garantin?				
Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung				
	31.12.2019 (geprüft) in Mio. EUR	31.12.2018 (geprüft) in Mio. EUR	9M20 (ungeprüft) in Mio. EUR	9M19 (ungeprüft) in Mio. EUR
Umsatzerlöse	44.597	42.516	33.448	33.264
Risikokosten	(3.203)	(2.764)	(4.118)	(2.237)
Konzernanteil am Jahresüberschuss	8.173	7.526	5.475	6.324
Tabelle 2: Bilanz				
	31.12.2019 (geprüft) in Mio. EUR	31.12.2018 (geprüft) in Mio. EUR	30.09.2020 (ungeprüft) in Mio. EUR	
Bilanzsumme Konzern	2.164.713	2.040.836	2.595.498	
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	805.777	765.871	811.409	
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	834.667	796.548	966.257	
Eigenkapital (Konzernanteil)	107.453	101.467	111.786	
Die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Garantin zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 sowie die Zwischenfinanzdaten für den Neunmonatszeitraum endend am 30. September 2020 wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards - IFRS) aufgestellt.				
Welches sind die zentralen Risiken, die für die Garantin spezifisch sind?				
Insolvenzrisiko/Liquiditätsrisiko in Bezug auf die Garantin: Jeder Anleger trägt mittelbar, aufgrund der etwaigen Garantie der BNP Paribas S.A. und des zwischen der Emittentin und der Garantin bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags auch das Insolvenz- und Liquiditätsrisiko im Hinblick auf die Garantin. Die Geschäftstätigkeit der Garantin als internationalem Finanzkonzern ist durch sieben Hauptrisiken geprägt (Kreditrisiko, Gegenparteiisiko und Verbriefungsrisiko im Bankenportfolio; Operationales Risiko; Marktrisiko; Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko; Risiken im Zusammenhang mit dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld und Marktumfeld; Aufsichtsrechtliches Risiko; Risiken im Zusammenhang mit dem Wachstum der BNPP in ihrem derzeitigen Umfeld). Eine Insolvenz der Garantin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (Totalverlustrisiko).				
Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin: Zudem können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. (in ihrer Funktion als unter dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ausgleichsverpflichtete Vertragspartei) bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Anleger sind damit auch dem Risiko ausgesetzt, dass BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag – beispielsweise im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung) oder einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht – nicht erfüllen kann. Abwicklungsmaßnahmen gegen die Garantin können				

daher sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Keine Einlagensicherung. Die Wertpapiere unterliegen keiner Einlagensicherung. **Ein Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals ist möglich.**

Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts:

Die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin beruht nicht zwangsläufig auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem Auszahlungs- bzw. Tilgungsprofil:

Abhängigkeit vom Basiswert

Wenn der für die Barrierenbetrachtung maßgebliche Kurs des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen die Barriere unterschritten hat, kann der Auszahlungsbetrag bzw. der Gegenwart des zu liefernden Physischen Basiswerts, abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts, substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken. Das Wertpapier wirft dann (abgesehen von etwaigen Zinszahlungen) keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht.

Die Wertpapierbedingungen sehen die Zahlung eines Zinsbetrags in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts vor. Liegen zu einem für die Zahlung des Zinsbetrags maßgeblichen Zeitpunkt die jeweiligen Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vor, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags für den maßgeblichen Zinszahlungstag komplett.

Die Wertpapierbedingungen bestimmen, dass gegebenenfalls ausgefallene Zinsbeträge zu späteren Zeitpunkten bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nachgezahlt werden (Memory-Effekt). Der Erwerber der Wertpapiere sollte in diesem Zusammenhang beachten, dass im Hinblick auf etwaige nachträglich gezahlte Zinsbeträge eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich vorgesehenen Zahlungstermin nicht erfolgt.

Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko, nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

Risiko bei physischer Lieferung

Im Falle der Lieferung eines Physischen Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich in der Lieferzeit der Kurs des zu liefernden Basiswerts verschlechtert. Ein solcher negativer Kursverlauf kann dazu führen, dass der Wert des Physischen Basiswerts Null (0) beträgt. Ein solches Wertminderungsrisiko besteht auch beim Halten des Physischen Basiswerts.

Automatische vorzeitige Auszahlung

Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. Im Fall der automatischen vorzeitigen Auszahlung spielt die weitere Entwicklung des Basiswerts keine Rolle mehr. Mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Marktstörungen: Für Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass der Eintritt einer in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Marktstörung den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflusst. Außerdem kann eine Marktstörung die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern.

Anpassungen, Kündigungs- und Wiederanlagerisiko: Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin angepasst oder gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Auch ein **Totalverlust** ist möglich. Zudem sind Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können, sog. Wiederanlagerisiko.

Marktpreisrisiken: Wertpapierinhaber tragen die Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung der Wertpapiere. So steht die Wertentwicklung des Basiswerts und damit die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht fest.

Liquiditätsrisiko: Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass es gegebenenfalls keinen liquiden Sekundärmarkt für den Handel mit den Wertpapieren gibt und dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert: Wertpapierinhaber haben kein Eigentum an der jeweiligen Aktie als Basiswert. Aufgrund der Abhängigkeit der Höhe der Rückzahlung der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Basiswerts müssen Wertpapierinhaber beachten, dass eine Anlage in Wertpapiere damit ähnlichen Risiken unterliegen kann wie eine Direktanlage in die Aktie. Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses ergeben. Außerdem bestehen die Risiken darin, dass das Unternehmen zahlungsunfähig wird und über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Risiken aus möglichen Interessenkonflikten: Die Emittentin, die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen. Dies kann im Zusammenhang mit der Ausübung anderer Funktionen oder bei der Durchführung weiterer Transaktionen erfolgen. Mögliche Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt
Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan können Anleger in dieses Wertpapier investieren?
Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 15. März 2021 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts. Einzelheiten der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert. Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse ist beabsichtigt. Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 16. April 2021 geplant. Schätzung der Gesamtkosten Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen, sonstige Vertriebswege oder die jeweilige Wertpapierbörse entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können. Der Anfängliche Ausgabepreis enthält die produktspezifischen Einstiegskosten (zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen).
Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?
Anbieterin: BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (mit eingetragenem Sitz in 1 Rue Laffitte, Paris, 75009, Frankreich, LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) wurde in Frankreich als Personengesellschaft nach französischem Recht (<i>Société en Nom Collectif</i>) gegründet.
Weshalb wird dieser Prospekt erstellt? Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.